

Fächern verwandten Handwerkern, welche bereits in einem vorgerückteren Alter in Bergarbeit treten wollen.

Ausnahmen hiervon werden nur in ganz dringenden und einzelnen Fällen als thunlich erachtet.

Abchnitt V.

Ueber Gedinge.

§. 19.

Eigenschaft des Gedinges.

Das Gedinge ist eine Vereinbarung (Accord) über die Zahlung eines gewissen Geldbetrages für eine bestimmte Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der hierbei in Frage kommenden Verhältnisse.

Das Gedinge ist bei allen Arbeitsbranchen zulässig.

Der Abschluß erfolgt mündlich zwischen dem betreffenden Grubenbeamten und dem einzelnen Arbeiter, oder auch den Mitgliedern einer Kameradschaft und ist dieser Abschluß auch für den Arbeiter bindend, der an Stelle eines wegen Krankheit oder wegen geringer Qualifikation zc. aus der Kameradschaft ausscheidenden Mitgliedes, im Laufe des Gedinges eintritt.

§. 20.

Norm der Gedinge.

Bei Gedingarbeit kann der Natur der Sache nach der Verdienst eines bestimmten Lohnsatzes zwar nicht garantirt werden, als Norm gilt jedoch, daß der Arbeiter bei **gewöhnlicher Thätigkeit** und **nöthiger Qualification** auf das **regulativmäßige Lohn** der in dem Gedingabschnitte verfahrenen Schichten, bei **erhöhter Leistung** und **Geschicklichkeit** aber **über dieses Schichtlohn** kommt.

Die zur Ausführung der Gedingarbeit nöthigen Materialien und Gezüge werden in der Regel dem Arbeiter, ohne Anrechnung bei dem Gedingpreise, von der Grube geliefert, mit Ausnahme des Sprengpulvers, welches dem Arbeiter nach einem bestimmten Preise angerechnet und von dem verdienten Gedinggelde in Abzug gebracht wird.

Es können aber auch sämtliche, zu einer Gedingarbeit nöthigen Materialien und Gezüge in's Gedinge mit einbezogen werden.

§. 21.

Art des Gedinges.

Das Gedinge ist entweder

- 1) das **gewöhnliche**, bei dem die in den verschiedenen Arbeitsbranchen übliche Maas- oder Gewichtseinheit einfach zu Grunde gelegt wird, oder